



Version 16 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

Inhalt

1. Vertragsgegenstand	1
2. Vertragsdauer und Kündigung	1
3. Beginn der Lieferung, Qualität	1
4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung	1
5. Messung	2
6. Lieferentgelt	2
7. Änderung des Lieferentgelts	2
8. Änderung der ALB	2
9. Abrechnung, Fälligkeit, Ratenzahlung	3
10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	3
11. Zahlungen der Kundinnen und Kunden, Zahlungsverzug	4
12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrags	4
13. Haftung und Schadenersatz	4
14. Kommunikation	4
15. Grundversorgung	5
16. Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand	5

1. Vertragsgegenstand

Diese ALB regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden: TIWAG). Kundinnen und Kunden erwerben auf Dauer des Liefervertrags das Recht, elektrische Energie für den im Liefervertrag angeführten Zählpunkt von TIWAG ausschließlich für eigene Zwecke zu beziehen (Vertragsgegenstand).

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) werden in der Folge „Verbraucherinnen und Verbraucher“, Unternehmer im Sinne des KSchG werden in der Folge „Unternehmen“ genannt. Für die in diesen ALB verwendeten Begriffe „Haushaltskundinnen und Haushaltskunden“ sowie „Kleinunternehmen“ gelten die Definitionen gemäß dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWVG).

Durch Abschluss des Liefervertrags wird der im Liefervertrag angeführte Zählpunkt der Bilanzgruppe von TIWAG zugeordnet.

Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzanschluss und Netznutzung) ist mit dem für den Zählpunkt zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung des Zählpunkts.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Der Liefervertrag wird entweder befristet oder unbefristet abgeschlossen.

Die Vertragsdauer richtet sich nach der mit TIWAG im vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Vertragsdauer und Kündigung“ festgelegten Laufzeit. Der Liefervertrag kann von Kundinnen und Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und von TIWAG unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Bei einem Liefervertrag mit festem Energiepreis ist das Kündigungsrecht von TIWAG insoweit beschränkt, als der Liefervertrag von TIWAG frühestens nach Ablauf der Festpreisperiode (diese beträgt zumindest ein Jahr nach Vertragsabschluss) ordentlich gekündigt werden kann.

In dem vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt finden sich im Abschnitt „Vertragsdauer und Kündigung“ auch Regelungen zu allfälligen Bindungsfristen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahrs bzw. zum Ende der allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Für TIWAG ist die ordentliche Kündigung nach Ablauf allfällig vertraglich vereinbarter Bindungsfristen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen sind Bindungsfristen zu Lasten der Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen unzulässig.

3. Beginn der Lieferung, Qualität

Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag, ansonsten gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme eines Zählpunkts beginnt die Lieferung mit Inbetriebnahme des Zählpunkts durch den Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme eines bestehenden, in Betrieb befindlichen Zählpunkts beginnt die Lieferung mit dem zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels beginnt die Belieferung des Zählpunkts nach Abschluss des den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens für den Lieferantenwechsel.

Die Übergabe elektrischer Energie erfolgt an der zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

TIWAG ist berechtigt, ihre Lieferung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Verfügungen, Auflagen usw. erforderlich ist oder
- für die Dauer von Störungen und Unterbrechungen des Netzbetriebs, die nicht im Einflussbereich von TIWAG liegen, oder
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag der Kundin/des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag endet oder
- wenn fällige Zahlungsverpflichtungen trotz zumindest zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) kundenseitig nicht erfüllt werden oder der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10. nicht nachgekommen wird. Ab der zweiten Mahnung enthält diese auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung. Die letzte Mahnung erfolgt jedenfalls (bei elektronischer Übermittlung zusätzlich) mit eingeschriebenem Brief.

Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder

gesetzlichen Feiertagen veranlasst werden.

5. Messung

Die vom Netzbetreiber gemessenen oder ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch TIWAG, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen der Kundin/dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags gelten.

6. Lieferentgelt

6.1. Das Lieferentgelt richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Energiepreis für die Lieferung von elektrischer Energie
- zuzüglich Steuern, Abgaben und Beiträge, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen.

Gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern wird das Lieferentgelt als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben und Beiträge ausgewiesen.

6.2. Aktuelle Informationen über alle geltenden Preise, einschließlich Informationen über dynamische Energiepreise gemäß § 22 EIWG, gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die jeweils geltenden Standardbedingungen für den Zugang zu und die Inanspruchnahme von Stromdienstleistungen sind auf der Website von TIWAG unter www.tiwag.at abrufbar. Diese Informationen werden den Kundinnen und Kunden überdies auf Anfrage kostenfrei übermittelt.

7. Änderung des Lieferentgelts

7.1. Regelungen zum gesetzlichen Recht auf Änderung der Entgelte für Lieferverträge, die vor dem 17.08.2026 abgeschlossen wurden:

7.1.1. Für Lieferverträge, die für die Produkte comfort privat, comfort business, Völsersee, Grundversorgung privat, Grundversorgung business, flex privat, flex business, float privat und float business vor dem 17.08.2026 abgeschlossen wurden, ist TIWAG nach Maßgabe von § 21 EIWG gesetzlich dazu berechtigt, das vertraglich vereinbarte Lieferentgelt zu ändern. Bei den Produkten flex privat, flex business, float privat und float business beschränkt sich dieses Änderungsrecht auf die Preisbestandteile Grundpreis und Aufschlag.

7.1.2. Wesentliche Vorgaben des § 21 EIWG (der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl. I Nr. 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at):

Bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen ist eine Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte nur bei unbefristeten Verträgen zulässig.

Die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte muss in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist insbesondere dann angemessen, wenn die Änderung im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist und der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) relativ zum Preis durch die Erhöhung nicht wesentlich zugunsten von TIWAG vergrößert wird. Eine unwesentliche Erhöhung liegt auch dann vor, wenn eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgeglichen wird.

Bei nicht völlig unerheblicher Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung ist eine entsprechende Entgeltsenkung vorzunehmen. Entgeltsenkungen sind spätestens binnen sechs Monaten nach Veränderung/Wegfall des Anlasses umzusetzen. Bei Lieferverträgen mit einem Festpreis hat die Entgeltsenkung zum Ablauf der Festpreisperiode zu erfolgen, wenn der Sechsmonatszeitraum ab Veränderung oder Wegfall des Anlasses während der Festpreisperiode endet. Entgelterhöhungen werden frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn, frühestens sechs Monate nach der letzten Entgeltänderung und weiters, wenn ein Festpreis vereinbart ist, nicht vor Ablauf der Festpreisperiode wirksam. Änderungen des Lieferentgelts erfolgen nur insoweit, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Veränderung/Wegfall) andernfalls zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrags in Relation zum Preis führt.

Die beabsichtigte Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte teilt TIWAG den Kundinnen und Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit im Wege der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger mit. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich gemeinsam mit der Rechnung zu erfolgen. In der Mitteilung hat TIWAG Anlass (Grund), Voraussetzungen, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderung transparent und verständlich darzustellen sowie weiters darüber zu informieren, ob die Gründe der wirtschaftlichen Sphäre von TIWAG zuzuordnen sind oder andere Gründe vorliegen. Gleichzeitig werden die Kundinnen und Kunden auf das ihnen zukommende Recht hingewiesen, der Änderung binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungsmitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen werden zudem über die Folgen des Widerspruchs informiert.

Widerspricht die Kundin oder der Kunde fristgerecht einer Mitteilung von TIWAG betreffend die beabsichtigte Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der angekündigten Änderung, es sei denn, es erfolgt zuvor eine Kündigung oder ein Lieferantenwechsel durch die Kundin oder den Kunden.

Enthält die Mitteilung über die Entgeltänderung keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit, ist die Entgeltänderung unwirksam. Ist die Entgeltänderung im Verhältnis zum angegebenen Anlass unangemessen, gilt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

TIWAG informiert Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben transparent und verständlich über das Recht auf Inanspruchnahme der Grundversorgung sowie über das Recht auf Lieferantenwechsel. In diesem Schreiben sind die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria anzuführen.

7.1.3. Bei Einführung neuer, Änderung oder teilweisem oder gänzlichem Wegfall von bestehenden Steuern und Abgaben während des laufenden Liefervertrags durch hoheitliche Anordnungen, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, gilt:

Solche Änderungen werden im entsprechenden Ausmaß an Kundinnen und Kunden zum Datum des Inkrafttretens der zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung weitergegeben. Diese Weitergabe erfolgt für die von TIWAG ab diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß erbrachte Stromlieferung. TIWAG wird Kundinnen und Kunden in der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform transparent und verständlich über die bevorstehende Änderung sowie über Ausmaß, Rechtsgrundlage und Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren.

Wenn mit der Änderung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung oder behördlichen Verfügung und auch nicht vor erfolgter Information durch TIWAG über die Änderung wirksam.

7.2. Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte für Lieferverträge, die ab dem 17.08.2026 abgeschlossen werden:

Lieferanten kommt gemäß § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Im mit TIWAG vertraglich vereinbarten Produkt- und Preisblatt ist im Abschnitt „Änderung des Lieferentgelts“ festgelegt, ob, auf welcher Rechtsgrundlage (vertragliche Vereinbarung, gesetzliches Änderungsrecht) und auf welche Weise eine Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte erfolgt.

8. Änderung der ALB

8.1. TIWAG kommt gemäß § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der ALB zu, sofern diese Änderung zuvor der Energie-Control Austria angezeigt und auf der Website von TIWAG unter www.tiwag.at/alb veröffentlicht wurde. Eine Änderung der ALB wird den Kundinnen und Kunden zudem mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden im Wege der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich gemeinsam mit der Rechnung zu erfolgen.

Gleichzeitig werden die Kundinnen und Kunden auf das ihnen zukommende Recht hingewiesen, der Änderung binnen vier Wochen ab Zustellung der Änderungsmitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen werden zudem über die Folgen des Widerspruchs informiert.

8.2. Widerspricht die Kundin oder der Kunde fristgerecht einer Mitteilung von TIWAG betreffend die beabsichtigte Änderung der ALB, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der angekündigten Änderung, es sei denn, es erfolgt zuvor eine Kündigung oder ein Lieferantenwechsel durch die Kundin oder den Kunden.

TIWAG informiert Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben transparent und verständlich über das Recht auf Inanspruchnahme der Grundversorgung sowie über das Recht auf Lieferantenwechsel. In diesem Schreiben sind die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria anzuführen.

9. Abrechnung, Fälligkeit, Ratenzahlung

9.1. Rechnungen werden den Kundinnen und Kunden in der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform übermittelt. Die Abrechnung des Lieferentgelts erfolgt aufgrund der gemäß Punkt 5. ermittelten Messdaten.

TIWAG wird die Abrechnung kostenfrei durch Monats- oder Jahresrechnungen in der gemäß § 18 EIWG vereinbarten Kommunikationsform vornehmen. Die Rechnungslegung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei jährlicher Abrechnung wird auf Anfrage einmal jährlich eine unterjährige, kostenfreie Abrechnung durchgeführt.

Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, können Kundinnen und Kunden Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen verlangen.

9.2. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen ist die Abrechnung des Lieferentgelts jedenfalls durch Monatsrechnungen vorzunehmen.

9.3. Monatliche Teilbetragszahlungen werden auf Basis des Letztjahresverbrauchs und des aktuell vereinbarten Lieferentgelts unter Berücksichtigung von Rabatten, die auf das Lieferentgelt wirken, zeitanteilig berechnet. Liegt ein Jahresverbrauch nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem zu erwartenden durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Verbrauchsanlagen. Folgende Kriterien werden bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden für die Beurteilung der Vergleichbarkeit herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern hierzu kundenseitig keine Informationen erteilt werden, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Wird ein anderer Verbrauch glaubhaft gemacht, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird den Kundinnen und Kunden von TIWAG mitgeteilt.

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums das vereinbarte Lieferentgelt, so sind die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden haben das Recht auf Beibehaltung der Höhe des Teilzahlungsbetrags.

9.4. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums das vereinbarte Lieferentgelt und liegen keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vor, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet.

9.5. Rechnungen sind binnen vierzehn Tagen ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Postaufgabe etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

9.6. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen wird für den Fall einer aus einer Rechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung in monatlichen Raten für die Dauer von bis zu 12 Monaten, in begründeten Fällen von bis zu 18 Monaten, eingeräumt. Für eine aus einer Monatsrechnung resultierende Nachzahlung ist die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden haben das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der soeben oben angeführten Zeiträume selbst zu bestimmen. Die Ratenzahlung kann formfrei gegenüber TIWAG geltend gemacht werden. TIWAG hat in diesem Fall unverzüglich ein entsprechendes Angebot für eine monatliche Ratenzahlung, bei der die zu leistende Nachzahlung gleichmäßig auf die Raten verteilt wird, zu unterbreiten, wobei Kundinnen und Kunden auch die Möglichkeit erhalten, die Ratenzahlungen in bar oder mittels Erlagscheins zu leisten. Kundinnen und Kunden sind während der laufenden Ratenzahlung jederzeit zur vorzeitigen gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung berechtigt, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Die Einräumung einer Ratenzahlung ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

9.7. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt. TIWAG ist verpflichtet, einen kundenseitig zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, einen Fehlbetrag an TIWAG nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags von TIWAG oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen die kundenseitigen Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrags über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmen sind verpflichtet, ein von TIWAG zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

9.8. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von TIWAG oder mit Gegenansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin/des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von TIWAG anerkannt worden sind.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

10.1. Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass Kundinnen und Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen werden, kann TIWAG den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung abhängig machen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis eine Vorauszahlung verlangen, wenn:

- fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 30 Euro in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt werden und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWAG den Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen wird oder
- in den letzten zwölf Monaten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin/des Kunden bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt oder ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet wurde oder
- fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit TIWAG von insgesamt zumindest 30 Euro in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt werden und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWAG den Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen wird oder
- TIWAG eine die Kundin/den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.

10.2. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgelts. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauchs ermittelt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Ermittlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Verbrauchsanlagen. Folgende Kriterien werden bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden für die Beurteilung der Vergleichbarkeit herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern hierzu kundenseitig keine Informationen erteilt werden, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Wird ein anderer Verbrauch glaubhaft gemacht, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird von TIWAG zum Ausgleich von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit TIWAG verwendet. In diesem Fall ist die Vorauszahlung über Verlangen von TIWAG binnen vierzehn Tagen wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Verpflichtung zur Leistung oder Ergänzung einer Vorauszahlung auf die ursprüngliche Höhe entfällt, wenn die in Punkt 10.4. angeführten Bedingungen für eine Rückstellung der Vorauszahlung durch TIWAG vorliegen.

10.3. Statt einer Vorauszahlung kann TIWAG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie oder Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe wie die Vorauszahlung verlangen.

Wurde eine Sicherheitsleistung anstelle der Vorauszahlung geleistet, kann sich TIWAG aus der Sicherheitsleistung bezahlt machen, wenn fällige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt werden und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen den Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen wird. In diesem Fall ist die geleistete Sicherheitsleistung über Verlangen von TIWAG binnen vierzehn Tagen wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

10.4. Die nicht zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit TIWAG verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird von TIWAG bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zurückgestellt:

- Die Kundin/Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von vierzehn Monaten den Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen, die Kundin/der Kunde hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine die Kundin/den Kunden betreffende Bonitätsauskunft einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird, oder
- die Kundin/der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von sechsundzwanzig Monaten den Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen und hat die Rückstellung verlangt oder
- der Liefervertrag ist beendet und TIWAG hat gegen die Kundin/den Kunden aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.

Im Falle von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.

11.1. Zahlungen sind abzugsfrei auf das Konto von TIWAG zu leisten (z.B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking).

Für Unternehmen gilt: Bei Zahlungsverzug der Kundinnen und Kunden verrechnet TIWAG diesen ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzugs bei Geldforderungen ist TIWAG zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters sind TIWAG die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch den verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung von TIWAG erfolglos geblieben ist, auch die tatsächlich entstehenden Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsbeistands in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen.

TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Auf die sonstigen Gründe für die vorzeitige Beendigung des Liefervertrags infolge Änderung des Lieferentgelts (Punkt 7.) oder Änderung der ALB (Punkt 8.) wird hingewiesen.

Für Unternehmen gilt weiters: Die Haftung von TIWAG für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen.

Die Unterschrift von TIWAG kann gültig für sämtliche den Liefervertrag betreffende Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form erfolgen.

Die vereinbarte Online-Kommunikation steht einer zusätzlichen postalischen Übermittlung und Zustellung von Benachrichtigungen nicht entgegen.

14.7. Vereiteln die Kundinnen und Kunden schuldhaft den Zugang einer elektronischen Benachrichtigung oder einer Postsendung an sie, so gilt diese in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem der Zugang unter gewöhnlichen Umständen erfolgt wäre. Eine solche kundenseitige Zugangsvereitelung liegt vor, wenn die Kundinnen und Kunden grob fahrlässig oder vorsätzlich

- Seite 4 von 5

15. Grundversorgung

Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, die sich gegenüber TIWAG in Netzgebieten, in denen TIWAG Haushaltskundinnen und Haushaltskunden mit elektrischer Energie beliefert, auf die Grundversorgung berufen, können diese zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukundinnen und Neukunden angebotenen Standardprodukten in Anspruch nehmen. Die Informationen über die jeweiligen Produkte für die Grundversorgung sind auf der Website von TIWAG unter www.tiwag.at/privat/strom/stromprodukte/grundversorgung abrufbar oder können bei TIWAG kostenfrei angefordert werden.

Abweichend zu Punkt 10. gilt für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Belieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat für das jeweilige Standardprodukt. Gerät die Haushaltskundin oder der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in erstmaligen oder weiteren Zahlungsverzug, so wird TIWAG die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in der Grundversorgung haben nach erneutem Zahlungsverzug das Recht auf eine Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Stromlieferung, um eine Trennung der Netzverbindung zu vermeiden. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen haben das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn die im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beglichen werden oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

16. Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

16.1. Bei Beschwerden steht den Kundinnen und Kunden das Service Center von TIWAG unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 818 819 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Beschwerden oder Streitschlichtungsanträge können elektronisch per Webformular unter www.e-control.at/schlichtungsstelle an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrags, einschließlich der vorliegenden ALB, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrags im Übrigen davon nicht berührt. Ist die Kundin oder der Kunde ein Unternehmen, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

16.3. Für Unternehmen gilt: Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden ALB entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz von TIWAG sachlich zuständige Gericht.